

V18, c/o tewag GmbH · Blumenstraße 24 · 93055 Regensburg.

An das
Ministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare
Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV)
T II 4, Bewirtschaftung von Abfällen

██████████
Stresemannstraße 128 - 130

10117 Berlin

c/o
tewag GmbH
Blumenstraße 24
93055 Regensburg

Ihr Zeichen:

Ihr Datum:

Ihr Zeichen

17.10.2022

**Entwurf einer Ersten Verordnung zur Änderung der Ersatzbaustoffverordnung
und der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
hier: Stellungnahme der betroffenen Kreise und Verbände gemäß § 68 KrWG**

Sehr geehrter ██████████,

vielen Dank für die Gelegenheit, aus Sicht der Sachverständigen und Untersuchungsstellen gemäß §18 BBodSchG Stellung zur ersten Novelle der Ersatzbaustoffverordnung nehmen zu können.

Unter §2 Begriffsbestimmungen schlagen wir eine Ergänzung bei der Definition der Untersuchungsstelle vor, die eine Angleichung an die BBodSchV darstellt. Wir gehen davon aus, dass der bisherige Unterschied zwischen Ersatzbaustoffverordnung und BBodSchV einem redaktionellen Versehen geschuldet ist:

10. Untersuchungsstelle: (Ergänzung in grüner Schrift)

Die beauftragte Untersuchungsstelle, die nach der DIN EN ISO/IEC 17025 „Allgemeine Anforderungen an die Kompetenz von Prüf- und Kalibrierlaboratorien“, Ausgabe März 2018, oder DIN EN ISO/IEC 17020:2012-07 akkreditiert oder nach Regelungen der Länder notifiziert ist;

Begründung:

Die formalen Anforderungen an die Kompetenz der probenehmenden Stelle in der Ersatzbaustoffverordnung unterscheiden sich aktuell von denen in der BodSchV. Während in der ersten Fassung der Ersatzbaustoffverordnung von der Untersuchungsstelle alleine die Akkreditierung nach DIN EN ISO/IEC 17025 verlangt wird (§2 Nr. 10) werden in der BBodSchV die Akkreditierung nach DIN EN ISO/IEC 17025 der Akkreditierung

Seite 1 von 1

Erste Novelle ErsatzbaustoffV- Stellungnahme

nach DIN EN ISO/IEC 17020 und die Notifizierung nach den Regelungen der Länder gleichgestellt (§19 BBodSchV).

Je nachdem, ob Materialien als Ersatzbaustoff oder für den Einbau in, unter oder außerhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht verwendet werden sollen, werden also unterschiedliche Anforderungen an die Untersuchungsstelle (akkreditiert oder notifiziert) gestellt. Erfolgt die Beprobung von Böden zur Deklaration im Hinblick auf die Verwendung als Ersatzbaustoff aus Haufwerken, muss die Untersuchungsstelle akkreditiert sein, erfolgt die Beprobung zu gleichem Zweck in situ, muss sie wahlweise akkreditiert oder notifiziert sein.

Diese Unterscheidungen ergeben unseres Erachtens keinen Sinn und laufen dem Ziel der Harmonisierung der Methoden und Vorschriften zuwider. Die inhaltlichen und fachlichen Anforderungen an die Notifizierung nach den Regelungen der Länder unterscheiden sich außerdem nicht von denen der Akkreditierung.

Dazu kommt, dass in einigen Bundesländern viele probenehmenden Büros nicht akkreditiert, sondern auf Basis von Länderregelungen als Untersuchungsstelle für die Probenahme notifiziert sind. Mit diesen Untersuchungsstellen stehen bereits jetzt – zumindest in den Ländern, die derartige Notifizierungen durchführen - ausreichende Kapazitäten für die Probenahme von Böden und Ersatzstoffen zur Verfügung. Sollten hier die gegenüber den akkreditierten gleich qualifizierten notifizierten Untersuchungsstellen von der Probenahme ausgeschlossen bleiben, sehen wir keine ausreichenden Kapazitäten zur Probenahme gegeben, was bei der Umsetzung der Ersatzbaustoffverordnung zu erheblichen Kapazitätsengpässen und damit zu einer massiven Behinderung der Bau- und Kreislaufwirtschaft führen würde.

Wir hoffen, dass diese kleine Ergänzung Eingang in die novellierte Fassung der Ersatzbaustoffverordnung findet. Durch die Miteinbeziehung der notifizierten Untersuchungsstellen stehen mit Inkrafttreten der Ersatzbaustoffverordnung genügend probenehmenden Stellen für die Beprobung zur Verfügung um die neuen Anforderungen an die Überwachung der Böden und Ersatzbaustoffe erfüllen zu können.

Mit freundlichen Grüßen

V18

Vereinigung der Sachverständigen und Untersuchungsstellen nach §18 BBodSchG